

Einmalige Regelung für die Zulassung zur Abiturprüfung 2021

Beiblatt zur Informationsbroschüre „Abitur in Hessen – Ein guter Weg“ (7. überarbeitete Auflage, Dezember 2019, S. 31¹)

Aufgrund der Corona-Pandemie gelten für die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 26 Abs. 2 und 3 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) im Abiturdurchgang 2021 einmalig die folgenden „alten“ Regelungen für die zu erbringenden Leistungen während der Qualifikationsphase (Block I):

Grundkursbereich

Hier werden die Ergebnisse von 24 Grundkursen aus der Qualifikationsphase angerechnet. Die Grundkurse werden einfach gewichtet. In 18 der 24 einzubringenden Grundkurse, die Sie in den vier Halbjahren einschließlich des Prüfungshalbjahres besucht haben, müssen Sie jeweils mindestens 5 Punkte erreicht haben. Keiner der Grundkurse darf mit null Punkten abgeschlossen sein.

Im Grundkursbereich müssen Sie die Mindestpunktzahl von 120 Punkten und können Sie die Höchstpunktzahl von 360 Punkten erreichen.

Leistungskursbereich

Hier werden die Ergebnisse der Leistungskurse aus der Qualifikationsphase angerechnet. Diese Leistungskurse werden doppelt gewichtet. In fünf der acht Leistungskurse müssen Sie jeweils mindestens 5 Punkte erreicht haben. Keiner der Leistungskurse darf mit null Punkten abgeschlossen werden.

Im Leistungskursbereich müssen Sie die Mindestpunktzahl von 80 Punkten und können Sie die Höchstpunktzahl von 240 Punkten erreichen.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Schulleitung.

¹ Die Ausgabe der Informationsbroschüre „Abitur in Hessen – Ein guter Weg“ (6. überarbeitete Auflage, Oktober 2018) enthält die hier formulierten „alten“ Regelungen auf Seite 29.